

Parlamentarischer Vorstoss

2020/579

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Ergänzungsleistung für betreutes Wohnen
Urheber/in:	Roger Boerlin
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bader, Bammeter, Brunner Roman, Candreia, Cucè, Hänggi, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag, Meschberger, Mike-ler, Noack, Roth, Schürch, Strüby, Winter, Würth, Wyss
Eingereicht am:	5. November 2020
Dringlichkeit:	—

Gemäss Angaben des Statischen Amtes Basel-Landschaft steigt bis 2045 der Anteil der Betagten (65+) von 22% gegen 30%. Allein der Anteil der Hochbetagten (80+) an der Gesamtbevölkerung könnte sich gemäss den Bundesprognosen von 6,4% im Ausgangsjahr 2018 auf 12,8% im Prognosejahr 2050 verdoppeln. Für die Alters- und Gesundheitsversorgung bedeutet dieser Anstieg in vielerlei Hinsicht eine enorme Herausforderung im Kanton Basel-Landschaft, zumal dieser schon jetzt im Vergleich mit der Schweiz einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten aufweist. Obwohl das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) mit der Schaffung von Versorgungsregionen dieser Entwicklung Rechnung trägt, besteht nach wie vor eine Versorgungslücke im intermediären Bereich.

Zum intermediären Bereich gehört das Angebot «Betreutes Wohnen». Aufgrund der oben dargestellten Zunahme der betagten Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach betreutem Wohnen (Wohnen mit Service/Dienstleistungen) in den kommenden Jahren grösser wird. Diese intermediären Strukturen bleiben jedoch älteren Menschen mit tiefem Einkommen verwehrt. Mit der derzeitigen EL-Gesetzgebung können die Kosten einer ausreichend betreuten Wohnform nicht gedeckt werden. Das heisst: Die Finanzierung von betreutem Wohnen über die Ergänzungsleistung ist im Kanton Basel-Landschaft nicht vorgesehen.

Für Personen mit tiefem Einkommen oder EL-Bezüger/innen ist der Eintritt ins Pflegeheim somit die einzige finanzierbare Lösung, wenn das Verbleiben zu Hause mit Hilfe der Spitex nicht mehr möglich ist. Aufgrund dessen leben viele Personen trotz relativ geringem Pflege-/Betreuungsaufwand im Heim, obwohl sie noch in der eigenen Wohnung leben könnten. Für sie wäre das betreute Wohnen eine optimale Lösung, welche die Bedürfnisse besser abdeckt und Pflegeplätze einspart. Das käme den Gemeindefinanzen entgegen, sind Pflegeplätze doch eine teure Alternative. Es ist deshalb im Interesse aller, über die Ergänzungsleistung betreutes Wohnen finanzierbar zu machen, was in manchen Kantonen schon umgesetzt wird. Als Beispiel sei der Kanton Graubünden erwähnt, der in seinem Krankenpflegegesetz unter dem Titel «Betreutes Wohnen» festhält:

Art. 49

Vergütung der Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen

1 Voraussetzung für die Vergütung der anrechenbaren Tagestaxen für die Grundbetreuung und der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung durch Ergänzungsleistungen sind:

- a) die Anerkennung der Einrichtung gemäss Artikel 48;*
- b) der Bezug von pflegerischen, betreuerischen oder hauswirtschaftlichen Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson.*

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Ergänzungsleistungsgesetz dahingehend zu erweitern, dass für Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, das betreute Wohnen bezahlbar ist.